

Hinweis: Vgl. § 39 der 1. DB zur StPO.

5. Abschnitt

Zusatzstrafen

§ 49

Geldstrafe als Zusatzstrafe

(1) Die Geldstrafe kann als Zusatzstrafe zur Verurteilung auf Bewährung und zur Freiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirksamkeit dieser Strafen geboten ist. Sie ist insbesondere anzuwenden, wenn die Straftat auf einer Mißachtung der von den Werktätigen geschaffenen Werte oder ihres persönlichen Eigentums, auf Bereicherungssucht oder Mißachtung vermögensrechtlicher Verpflichtungen beruht.

(2) Die Geldstrafe kann auch zusätzlich zur Ausweisung (§ 59) ausgesprochen werden.

(3) Für die Mindest- und Höchstgrenze der Geldstrafe und ihre Umwandlung in Freiheitsstrafe gelten die Bestimmungen über die Geldstrafe als Hauptstrafe; bei Verbrechen, die auf erheblicher Gewinnsucht beruhen, kann sie auf 500 000,— Mark erhöht werden. Bei der Anwendung und Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Ihre Höhe muß im angemessenen Verhältnis zur Hauptstrafe stehen.

Hinweis zu § 49 Abs. 1: Vgl. den hier auszugsw. abgedr. Beschluß des Präsidiums des OG vom 9. 7. 1971 zur Anwendung der Geldstrafe und des Strafbefehlsverfahrens - I Pr 1 - 112 - 3/71 - (NJ 1971 H. 15 Beil. 6/71; OGS Bd. 12 1972 S. 22):

„Die Geldstrafe soll als Haupt- wie als Zusatzstrafe auf den Gesetzesverletzer wirken und ihn mittels staatlichen Zwanges zu einem disziplinierten und verantwortungsbewußten Verhalten erziehen. Auch bei der Anwendung der Geldstrafe geht es darum, ein gesellschaftlich verantwortungsbewußtes Verhalten durchzusetzen und die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung, die Bürger und ihre Rechte vor Straftaten zu schützen.

2. Geldstrafe als Zusatzstrafe

Die Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe hat immer dann zu erfolgen, wenn dies zur Verstärkung der erzieherischen Wirkung der Hauptstrafe geboten ist.

Für die Anwendung der Geldstrafe als Zusatzstrafe gelten die in § 49 Abs. 1 und 2 StGB festgelegten Grundsätze. Ihre Anwendung ist auch dann möglich, wenn durch die Straftat keine materiellen Auswirkungen verursacht wurden.

Bei der Bemessung der Geldstrafe als Zusatzstrafe sind nach § 49 Abs. 3 StGB die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen.

Im übrigen vgl. Hinweis zu § 36.

§ 50

öffentliche Bekanntmachung der Verurteilung

(1) Die öffentliche Bekanntmachung der rechtskräftigen Verurteilung kann angeordnet werden, wenn sie zur Erziehung des Täters, zur erzieherischen Einwirkung auf andere Personen oder zur Aufklärung der Bevölkerung und ihrer Mobilisierung zur Bekämpfung bestimmter Erscheinungen der Kriminalität notwendig ist.

(2) Die Art und Weise der Bekanntmachung sowie die Zeit, innerhalb der sie durchzuführen ist, wird im Urteil bestimmt. Das Gericht hat die zur Erreichung des Zweckes der Bekanntmachung geeignete Form zu wählen. Die öffentliche Bekanntmachung kann sich auf die Veröffentlichung der Urteilsformel, auf diese und eine Zusammenfassung aus den Urteilsgründen oder in geeigneten Fällen auf das gesamte Urteil erstrecken. Die Zusammenfassung aus den Urteilsgründen darf nur durch das erkennende Gericht erfolgen.

Aufenthaltsbeschränkung

§ 51

(1) Die Aufenthaltsbeschränkung kann zusätzlich zu einer Freiheitsstrafe und, wenn dadurch die Erreichung des Strafzweckes wesentlich gefördert und auf eine Bewährungszeit von zwei Jahren erkannt wird, auch zusätzlich zu einer Verurteilung